

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1928)

Artikel: Bericht des Generalprokurator des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht
des
Generalprokurator des Kantons Bern
über den
Zustand der Strafrechtspflege
im Jahre 1928.

Im Jahre 1928 war in der Strafrechtspflege des Kantons Bern der grosse Tag der 1. Oktober. An diesem Tage wurde das Strafverfahren, das seit dem 1. August 1854 in Kraft gewesen war, durch ein neues Strafprozessgesetz abgelöst.

Allerdings waren vom Regierungsrat der Art. 208 und vom Art. 396 die Ziffern I, II und IV—X schon auf den 15. Juni 1928 in Kraft erklärt worden, damit die Angeklagten möglichst bald der Wohlthat der milderen Strafbestimmungen teilhaftig würden, die das neue Strafverfahren einführt. Wie vielen Angeklagten das in der untern Instanz zugute kam, habe ich nicht festgestellt. Die I. Strafkammer als Überweisungsinstanz hat in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober in einem einzigen Fall die neueren milderen Strafbestimmungen angewendet, indem sie bei einem Angeklagten, der als Gemeindebeamter öffentliche Gelder unterschlagen hatte, annahm, er habe in schwerer Bedrängnis gehandelt, und ihn deshalb statt der Assisenkammer dem korrektionellen Gericht überwies. Es wird lehrreich sein, in den nächsten Jahren zu verfolgen, welchen Einfluss auf die Rechtsprechung die kleine Strafrechtsreform haben wird, die im Art. 396 des neuen Strafverfahrens enthalten ist.

Da dieses erst seit kurzer Zeit in Kraft ist, lässt sich natürlicherweise über seinen Wert im Vergleich zum alten noch kein irgendwie zutreffendes, geschweige abschließendes Urteil abgeben. Soweit sich die Gerichtspräsidenten in ihren Jahresberichten darüber aussprechen, stellen sie erfreulicherweise fest, dass die Einführung des neuen Verfahrens reibungslos vor sich gegangen ist. Soweit mein Überblick reicht, kann ich das nur bestätigen.

Einige Gerichtspräsidenten heben die Erleichterung hervor, die durch die Verallgemeinerung des Strafmandatverfahrens, wie sie die Art. 219 ff. StV gebracht haben, eingetreten sei.

Zwei reden allerdings auch davon, dass das neue Strafverfahren ihnen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit gebracht habe, teils weil die Untersuchungsrichter jetzt auch mit den Strafanzeigen gegen unbekannte Täterschaft befasst seien, teils weil die vermehrten Rechte, die der Angeklagte und nunmehr auch der Privatkläger schon vor dem Schluss der Voruntersuchung habe (s. Art. 95 und 96 StV), den Untersuchungsrichtern vermehrte Arbeit und namentlich mehr Schreibereien als bis dahin verursache.

Selbstverständlich bringt die Behandlung der Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft durch die Untersuchungsrichter, statt wie bisher durch die Regierungsstatthalter, jenen mehr Arbeit; aber so sehr erheblich ist sie doch nicht. Wenigstens wird sie auf den beiden Untersuchungsrichterämtern von Bern, wo doch am meisten derartige Anzeigen einlaufen, ohne Nachteil für die übrigen Geschäfte bewältigt. Es ist nur zu hoffen, dass die Erwartung des Gesetzgebers auch in Erfüllung gehe, dass diese Anzeigen gründlicher werden behandelt werden als bisher.

Was die Vermehrung der Parteirechte in der Voruntersuchung anbetrifft, so muss gesagt werden, dass sie so sehr erheblich nicht sind und dass ihre Gewährung so ziemlich in der Hand des Untersuchungsrichters liegt. Die Mehrarbeit, die diesem zugemutet wird, lässt sich durch ein oder zwei Formulare mehr leicht bewältigen.

Im eigensten Interesse der Untersuchungsrichter wäre es gelegen, wenn sie — etwa durch ein Kreisschreiben der Strafkammer — darauf aufmerksam gemacht würden, dass durch das neue Strafverfahren die Verhaftungen nicht haben erleichtert, sondern erschwert werden sollen. Zweifellos mit Absicht steht an der Spitze der Vorschriften über die Verhaftung der Satz: Während der Voruntersuchung verbleibt der Angeklagte in der Regel in Freiheit. Man sieht aber immer wieder, wie ich das

schon in meinem Bericht über das Jahr 1927 ausgeführt habe, Verhaftungsbeschlüsse nach dem Schema: «Da es sich um ein korrektionelles Delikt handelt und ausserdem Kollusions- und Fluchtgefahr besteht, wird verfügt: Der X. Y. ist zu verhaften.» Das ist zwar sehr bequem, aber sicherlich keine Begründung einer Verhaftung, wie sie das Gesetz verlangt. Dazu gehörte, dass der Untersuchungsrichter angibt, warum er annimmt, dass gegen den Angeklagten bestimmte und dringende Verdachtsgründe für dessen Täterschaft, Teilnahme oder Begünstigung vorliegen und aus welchen aus dem einzelnen Fall abzuleitenden Gründen eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliege.

Es handelt sich dabei nicht darum, dass viele Worte gemacht werden, wohl aber, dass aus der Begründung hervorgehe, dass der Untersuchungsrichter nicht aus Bequemlichkeit, sondern nach genauer Überlegung jedes besonderen Falles zu dieser ausserordentlichen Massnahme geschritten sei.

Es geht dabei für den Bürger um die ihm durch die Verfassung gewährleistete persönliche Freiheit, und der Richter wird gut daran tun, wenn er sich jeweilen vor Augen hält, dass er für ungesetzliche Verhaftungen verantwortlich gemacht werden kann.

Über den Wert und die Erfolge der neuen Strafprozessordnung wird sich, wie gesagt, erst später Sicheres sagen lassen. Wünschenswert ist, dass sie durch die in den Art. 67 Abs. 1, Art. 363 Ziff. 2 und Art. 394 Abs. 3 StV vorgesehenen Dekrete möglichst bald ergänzt werde.

Durch eine noch bessere Ausbildung der Kriminalpolizei wird sich gewiss mancher Fortschritt in der Verbrechensbekämpfung und -entdeckung erzielen lassen.

Auch ein Dekret über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen entspräche einem Bedürfnis der Rechtsprechung. Die im Strafgesetzbuch enthaltene scharfe Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe, auf die sich auch die ganze Rechtsprechung der Assisen- und jetzt der Kriminalkammer aufbaut, steht doch im allzu grellen Gegensatz zum Vollzug dieser Strafen, der sich für beide Strafen oft völlig gleich abspielt und neuerdings sich auch örtlich und in seiner Handhabung in nichts von der Behandlung von den ins Arbeitshaus administrativ Eingewiesenen unterscheidet. In einem Kanton, der über drei Straf- und Arbeitsanstalten für männliche Insassen verfügt, sollte eine Scheidung der Insassen nach strafrechtlichen und namentlich erzieherischen Gesichtspunkten kein Ding der Unmöglichkeit sein.

Da das vom Grossen Rat über das Strafregister zu erlassende Dekret ausdrücklich Bestimmungen über die Streichung und Entfernung der Einträge vorsieht, kann ohne weiteres angenommen werden, dass auch im Kanton Bern künftig nach gewissem Zeitablauf Eintragungen im Strafregister gelöscht oder aus ihm entfernt werden, wie das in allen neuzeitlichen Strafgesetzgebungen, u. a.

auch im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, vorgesehen ist.

* * *

Im Berichtsjahr habe ich mehrfach Zeitungen, aber auch Berichten, die an mich direkt gerichtet waren, entnommen, dass Angeklagte, die die missliche Lage, in die sie geraten waren und in der sie neuerdings irgend ein Delikt begangen hatten, damit entschuldigten, dass sie fast ohne Geld aus der Strafanstalt entlassen worden seien und dass es ihnen unmöglich gewesen sei, sich mit ehrlicher Arbeit durchs Leben zu bringen. Ich bin diesen Behauptungen durch Anfragen bei den betreffenden Anstalten und beim Schutzaufsichtsbeamten nachgegangen und habe jedesmal festgestellt, dass diese Angaben entweder völlig oder zum grossen Teil falsch waren.

Selbstverständlich ist es für viele Entlassene nicht leicht, sich im gewöhnlichen Leben wieder zurechtzufinden. Aber es gibt auch stets Vorbestrafte, die jede Arbeitsvermittlung, die ihnen in der Strafanstalt durch die Beamten für Schutzaufsicht oder die Entlassenenfürsorge angeboten wird, ablehnen und, einmal in der Freiheit, das Bureau dieser Beamten nur aufsuchen, um von ihnen Bargeld zu verlangen. Von etwas anderem als barem Geld wollen sie überhaupt nichts wissen.

Seitdem der als Hauptmann von Köpenik weltberühmt gewordene Schuster Voigt vor Gericht in ergreifender Weise erzählt hat, wie er immer wieder durch plumpen Polizeischikanen auf die Verbrecherläufbahn gedrängt worden sei, ist es für gewandte Angeklagte ein beliebtes Verteidigungsmittel, dieses Lied ebenfalls anzustimmen. Und es wird von gutmütigen Richtern und einem weitern unkritischen Publikum gewöhnlich gläubig angehört.

Richter, die sich nicht nur mit der Konstruktion von Tatbeständen, sondern auch mit der Person und dem Schicksal der Angeklagten beschäftigen, können leicht feststellen, was es mit derartigen Behauptungen auf sich hat. Erkundigungen, die nicht viel Zeit räumen und die bei den Strafanstalten, der Schutzaufsicht und der Entlassenenfürsorge rasch und sicher zu erhalten sind, ergeben bald, was Wahres, was Falsches und was Übertriebenes an diesen Klagen ist.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, dass der Staat und die Gesellschaft in den Strafanstalten und ausserhalb von ihnen alles tun, was in ihrer Pflicht läge, um den Gefangenen nach verbüßter Strafe die Rückkehr in die Freiheit und das Gemeinschaftsleben zu erleichtern. Aber es scheint mir auch ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit zu sein, nicht jede Anschuldigung leichthin zu glauben, die ein Angeklagter gegen die Leute erhebt, die auf diesem Gebiet mit den ihnen gegebenen Mitteln ihr Bestes tun.

Bern, im Juni 1929.

*Der Generalprokurator:
Langhans.*